

* (Die Stellungspflicht der gemusterten Jahrgänge nach dem Kriege.) Aus Budapest, 14. d., wird uns telegraphiert: In letzter Zeit tauchte mehrmals die Frage auf, ob die während des Krieges gemusterten, jedoch laut dem normalen Verhältnisse noch nicht assentpflichtigen jüngeren Jahrgänge sich nach dem Kriege noch einmal werden stellen müssen. Der Staatssekretär im Sonderministerium hat nunmehr eine Verordnung erlassen, worin es heißt, daß die Frage der Tauglichkeit schon anlässlich der vorzeitigen Musterung in einem endgiltigen Beschluß festgestellt werden müsse und daß jene jüngeren Jahrgänge, die jetzt untauglich befunden wurden, also die 18-, 19- und 20jährigen, sich nach dem Kriege nicht mehr zu stellen haben.